

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 10 (1844)
Heft: 7-8

Rubrik: Preussen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den J. 1830 — 37 nur 1, 61); dagegen findet sich aber auch die größte Anzahl Geistliche daselbst (92, 7 auf 100000 Einw.). Wir nehmen nicht den geringsten Anstand zu behaupten, daß, wenn der Volksunterricht minder formell und dagegen in höherem Grade die geistige Seite des Menschen erfassend wäre, obige Erscheinung des Selbstmordes bei der häufigsten Schulfrequenz verschwinden und in dem Maße, als der Unterricht besser und vollkommener werden, auf ein Minimum hinauslaufen würde.“

Preußen.

I. Turnwesen. Durch königl. Kabinettsordre vom 6. Juni 1842 wurden die Leibesübungen als nothwendiger Bestandtheil der männlichen Erziehung im preussischen Staate förmlich anerkannt, und dann vom Ministerium die einleitenden Schritte zur Wiederbelebung der Turnerei gethan. Nunmehr hat das Schulkollegium der Provinz Brandenburg durch Kreis schreiben vom 29. Feb. d. J. an sämtliche Direktoren der höhern Schulanstalten und Seminarien die angemessenen Vorschriften für den Turnunterricht gegeben, welche wohl für das ganze Königreich zur Geltung gelangen werden. Unter den zwei Hauptansichten über das Turnen, ob dasselbe in dem Sinne, wie es historisch entstanden und bis 1819 bestanden, und in der vollen Bedeutung dieses die ganze physische, geistige und moralische Erziehung der Jugend umfassenden Begriffes, oder ob nur ein methodischer Unterricht in Leibesübungen, statt des Turnens nur Gymnastik einzuführen sei, hat sich das Ministerium für die letztere Ansicht entschieden. Die wesentlichen Bestimmungen, welche das oben erwähnte Kreis schreiben enthält, sind folgende: Um etwaigen Nachtheilen des Turnwesens vorzubeugen, wird die Gymnastik auf den einfachen Zweck beschränkt, daß der menschliche Körper mit seinen Kräften durch eine angemessene, den verschiedenen Lebensaltern, Ständen und Lebenszwecken der Jugend entsprechende Reihenfolge von wohlberechneten Übungen ausgebildet und befähigt werde, in jeglicher Beziehung des sittlichen Lebens ein Diener und Träger des ihm inwohnenden Geistes zu sein. Daher habe sich die Gymnastik (nach ihrem nicht nur auf die Entwicklung und Stärkung der körperlichen Kräfte, sondern auf Anstand, Ausdruck und gefällige Form der Bewegungen gerichteten Zwecke) dem die Ausbildung der geistigen Kräfte des Menschen bezweckenden Unterricht unterzuordnen und sich den Verfügungen, durch welche dieser geleitet wird, unbedingt zu unterwerfen. Vorläufig soll mit jedem Gymnasium und Lehrerseminar und mit jeder höhern Stadtschule eine Turnanstalt verbunden werden, und zwar als eine diese Anstalten ergänzende Einrichtung. Jede dieser

Schulen soll eine nur für ihre Schüler bestimmte Turnanstalt (im Winter ein Turnhaus, im Sommer einen Turnplatz im Freien) erhalten. Die Theilnahme der Jugend am Turnen bleibt dem Ermessen der Ältern oder ihrer Stellvertreter überlassen. Der Turnunterricht soll nicht bloßen Turnlehrern, sondern wo möglich die Leitung der Leibesübungen einem ordentlichen Lehrer an der obern Klasse der Schule übertragen werden. Die Turnlehrer sind dem Direktor der Schule untergeordnet; dieser ist für alle Nachtheile verantwortlich und hat die Pflicht, jede falsche Richtung und mögliche Ausartung der Gymnastik zu verhüten. Die Turnübungen fallen in der Regel auf die freien Nachmittage von Mittwoch und Samstag, an welchen die Schüler nicht zu häuslichen Arbeiten anzuhalten sind. Auf den Maturitätszeugnissen abgehender Schüler ist künftig zu bemerken, ob und mit welchem Erfolge sie den gymnastischen Unterricht benützt haben. — Die Kosten für Räumlichkeiten, Besoldungen oder Remunerationen der Lehrer u. sollen aus den Fonds der Schulen, dann aus Beiträgen der turnenden Schüler und dann nöthigenfalls noch aus einem Beitrage der städtischen Gemeinden bestritten werden. Auch sind Beiträge von Privatvereinen zulässig, die jedoch dadurch keinen Einfluß auf die Leitung der gymnastischen Anstalt erlangen.

Vorstehende Bestimmungen machen nun allerdings den wesentlichen Inhalt einer zwar schon vom 7. Feb. datirten, aber erst später als obiges Kreis Schreiben erschienen, veröffentlichten Verordnung des Ministeriums aus, welche außerdem noch Folgendes enthält: Bei Wiederbesetzung erledigter Lehrerstellen an Gymnasien, höhern Bürgerschulen und Schullehrerseminarien sei von nun an Rücksicht zu nehmen, daß für jede Anstalt einige Lehrer gewonnen werden, welche den Turnunterricht übernehmen können. Bereits angestellten Lehrern, welche sich noch hiefür befähigen wollen, wird der Besuch der gymnastischen Anstalt des Universitätssechtlehrers Eiselen in Berlin empfohlen.

II. Martinsstift in Erfurt. Es besteht diese höchst wohlthätige Anstalt für verwahrloste junge Leute seit 1823. Sie hatte in diesem Zeitraume 993 Zöglinge; sie hat in den Zeiten des Winters 1660 Personen gespeist und 1301 überhaupt unterstützt. Die Anstalt nimmt nicht nur verwahrloste Kinder überhaupt, sondern auch junge Sträflinge auf. Sie unterrichtet und erzieht dieselben, und sorgt auch nach ihrem Austritt noch theilweise für sie; sie läßt z. B. die Knaben Handwerke lernen, befähigt einzelne derselben zum Eintritt in ein Schullehrerseminar, und verschafft Mädchen Dienstplätze in guten Häusern. Im J. 1843 hatte sie 118 Zöglinge. Seit ihrem Bestehen sind 666 mit Zufriedenheit, 171 mit Hoffnung entlassen und 73 ohne Rettung aufgegeben worden.

III. Der Verein für deutsche Volksschule und für Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse, der sich zu Dortmund (einer Stadt im preuß = westphälischen Regierungsbezirk Arnsberg) gebildet und dem Ministerium seine Statuten vorgelegt hat, erlangte von ihm die Billigung und Bestätigung derselben. Er zählt bereits über 1500 Mitglieder.

IV. Zunahme der Volksbildung nach den Militärlisten. Unter 10000 Rekruten waren ohne alle Schulbildung 1017 Mann im J. 1838 — 39, 997 im J. 1839 — 40, 908 im J. 1840 — 41, 820 im J. 1841 — 42, 688 im J. 1842 — 43. Natürlich herrscht dabei große Verschiedenheit in den einzelnen Provinzen und Regierungsbezirken. Am allgem reinsten ist die Volksbildung in den rein deutschen Provinzen fortgeschritten und verbreitet, am wenigsten dagegen in den von Polen bewohnten Gegenden. Die Provinzen Sachsen und Pommern haben die beste Schulbildung aufzuweisen.

V. Katholische Schulen in Berlin. Die kathol. Gemeinde in Berlin hatte im J. 1843 gegen 2000 schulpflichtige Kinder, aber die vorhandenen Schullofale reichten kaum für 900 Kinder hin. Auffallend ist dabei, daß der Magistrat der Stadt, der jährlich über 56000 Thlr. auf Schulen verwendet, die armen kathol. Kinder nicht daran Theil nehmen läßt, obgleich das Glaubensbekenntniß bezüglich der Abgaben und Gemeindlasten keinen Unterschied macht. Ein Verein, zur Beförderung des Schulbesuches armer kathol. Kinder, der sich im J. 1840 gebildet, errichtete im J. 1842 eine neue Schule. So besitzt nun Berlin 4 kathol. Schulen mit 12 Klassen, nebst einer Privat-Töchterschule.

VI. Berlin, Stellung der Hilfslehrer. Am 20. Juli d. J. hat die Versammlung der Stadtverordneten auf den Antrag des Lehrers und Schulvorstehers R. beschlossen, keinen städtischen Hilfslehrer mehr mit einem Gehalte unter 200 Thlr. anzustellen, so wie auch seine Ernennung und allfällige Entlassung von der ganzen Schuldeputatschaft abhängig zu machen.

Rußland.

I. Marquis von Custine über Rußland. Der Marquis von Custine sagt in seinem, durch ganz Frankreich und Deutschland u. das größte Aufsehen erregenden Werke (Rußland im J. 1839. Aus dem Französischen des Marquis von Custine von Dr. A. Diezmann. 1ter — 3ter Bd. Leipzig,